

Vereinbarung über den Zweckverband Sicherheitsverbund Region Gossau

Vom XXXX

Antrag des Stadtrates vom 5. April 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	4
Art. 1 Name, Mitglieder	4
Art. 2 Sitz	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Aufgaben	4
Art. 5 Aufgabenerfüllung	4
II. Verbandsorgane	5
Art. 6 Organe	5
Art. 7 1. Delegiertenversammlung Zusammensetzung	5
Art. 8 Einberufung	5
Art. 9 Zuständigkeit	5
Art. 10 Beschlussfassung	6
Art. 11 2. Verwaltungsrat Zusammensetzung	6
Art. 12 Aufgaben und Befugnisse	6
Art. 13 Einberufung	7
Art. 14 Präsident	7
Art. 15 3. Geschäftsführung Aufgaben und Befugnisse	7
Art. 16 4. Kontrollstelle Zusammensetzung	7
Art. 17 Konstituierung und Einberufung	7
Art. 18 Aufgaben	7
Art. 19 Rechnungsprüfung	8
III. Haushalt	8
Art. 20 Rechnungsführung	8
Art. 21 Rechnungsjahr	8
Art. 22 Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen	8
Art. 23 Kostentragung bei ausserordentlichen Aufwendungen	8
IV. Ein-, Austritt und Auflösung	8
Art. 24 Beitritt	8
Art. 25 Austritt	9
Art. 26 Entschädigung und Haftung	9
Art. 27 Auflösung	9
V. Schlussbestimmungen	9
Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 29 Vollzugsbeginn	9
VI. Genehmigungsvermerke	10
Anhang I: Mitgliedsgemeinden	11
Anhang II: Aufgabenzuordnung	12

Vereinbarung über den Zweckverband Sicherheitsverbund Region Gossau

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die konsequente Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

Gestützt auf Art. 140 ff des st. gallischen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) beschliessen die Verbandsgemeinden folgendes:

I. Grundlagen

Art. 1

Name, Mitglieder

Die im Anhang I aufgeführten Gemeinden, die nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt werden, bilden den Zweckverband "Sicherheitsverbund Region Gossau".

Art. 2

Sitz

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nach st. gallischem Recht. Er hat seinen Sitz in Gossau SG.

Art. 3

Zweck

Der Verband erfüllt die Aufgaben der Mitgliedsgemeinden im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz nach Art. 4 dieser Vereinbarung, einschliesslich der damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben.

Art. 4

Aufgaben

Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) Feuerwehr
 - Sicherstellen der Aufgaben der Feuerwehr gemäss Gesetzgebung.
 - Dienstleistungen zu Gunsten Dritter und Partnerorganisationen.
- b) Zivilschutz
 - Sicherstellen der Aufgaben des Zivilschutzes gemäss Gesetzgebung.
 - Dienstleistungen zu Gunsten Dritter und Partnerorganisationen.
- c) Führungsorgan
 - Sicherstellen der Aufgaben des Führungsorganes gemäss Gesetzgebung.
- d) Polizei
 - Koordination der Stadt- bzw. Gemeindepolizei.
 - Koordination des Netzwerkes Sicherheit (Polizei, Sicherheitsdienst, Jugendarbeit).

Die Aufgabenzuordnung richtet sich nach Anhang II dieser Vereinbarung. Der Verband kann weitere sachlich mit dem Verbandszweck zusammenhängende Aufgaben erfüllen.

Die Mitgliedsgemeinden übergeben als Ganzes die unter lit. a) bis c) aufgeführten Aufgaben dem Verband. Vorbehalten bleiben Regelungen zwischen dem Verband und Mitgliedsgemeinden für bestimmte Einzelaufgaben nach lit. d) oder für weitere Einzelaufgaben.

Art. 5

Aufgabenerfüllung

Der Verband erfüllt seine Aufgaben optimal und berücksichtigt die wirtschaftlichen Aspekte. Ein guter Schutz für die Bevölkerung hat dabei oberste Priorität.

Die Details zur Aufgabenerfüllung werden gemäss Anhang II dieser Vereinbarung in einem internen Leistungsauftrag umschrieben.

II. Verbandsorgane

Art. 6

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Verwaltungsrat;
- c) Geschäftsführung;
- d) Kontrollstelle.

Art. 7

1. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Die zuständige Behörde der Verbandsgemeinde bestimmt die Delegierten nach folgendem Verteilschlüssel:

Bis 8'000 Einwohner	1 Delegierter
8'001 - 16'000 Einwohner	2 Delegierte
ab 16'001 Einwohner	3 Delegierte

Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St. Gallen. Der Verteilschlüssel bestimmt sich nach dem Einwohnerstand am 31. Dezember vor dem Beginn einer neuen Amtsdauer.

Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung sowie der Kontrollstelle sind nicht als Delegierte wählbar.

Art. 8

Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet statt:

- a) bis spätestens 15. April zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis spätestens 15. August zur Beschlussfassung über den Voranschlag.

Weitere Delegiertenversammlungen finden statt:

- c) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
- d) auf Verlangen eines Viertels der Delegiertenstimmen.

Einladung, Traktandenliste und Unterlagen sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung an die Gemeinden zu Händen der Delegierten zuzustellen.

Art. 9

Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung:

- a) beantragt den zuständigen Organen die Anpassung dieser Vereinbarung;
- b) erlässt gemeinsame Bestimmungen über den Feuerschutz;
- c) beschliesst den jährlichen Geschäftsbericht;
- d) genehmigt die Jahresrechnung;
- e) genehmigt den Voranschlag;
- f) nimmt den Finanzplan zur Kenntnis;
- g) genehmigt neue Ausgaben, nach Abzug der Beiträge Dritter, über CHF 500'000;
- h) beschliesst die Kostentragung bei a.o. Aufwendungen gemäss Art. 23 dieser Vereinbarung;
- i) beschliesst den Erwerb von Grundstücken mit einem Preis von mehr als CHF 500'000;

- j) beschliesst die Veräusserung von Grundstücken mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von mehr als CHF 500'000;
- k) beschliesst die Zusammenarbeit mit Dritten, wie Übernahme oder Übertragung von Aufgaben oder Beteiligungen an Institutionen mit einer einmaligen Belastung für den Verband von mehr als CHF 500'000;
- l) beantragt die Aufnahme neuer Mitglieder und die Höhe der Einkaufssumme;
- m) wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- n) wählt die Kontrollstelle.

Art. 10

Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Für Entschiede nach Art. 9 lit. a und b ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden (qualifiziertes Mehr) erforderlich. Vorbehalten bleibt Art. 27 dieser Vereinbarung.

Art. 11

2. Verwaltungsrat

Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern.

Die Sitze werden angemessen auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Art. 12

Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat:

- a) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und nimmt seine Aufsichtsverantwortung wahr;
- b) wählt den Geschäftsführer und das höhere Miliz-Kader;
- c) erlässt Reglemente für Betrieb, Verwaltung und Personal;
- d) erlässt den internen Leistungsauftrag;
- e) erlässt den Stellenplan und legt die Besoldung fest;
- f) beschliesst über dringliche und gebundene Ausgaben;
- g) beschliesst über neue Ausgaben, nach Abzug der Beiträge Dritter, bis CHF 500'000, sowie über nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite bis zum Betrag von 10 % des bewilligten Kredites und über teuerungsbedingte Nachtragskredite;
- h) beschliesst über den Erwerb von Grundstücken mit einem Preis bis CHF 500'000;
- i) beschliesst über die Veräusserung von Grundstücken mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlage-Kosten bis CHF 500'000;
- j) beschliesst über die Zusammenarbeit mit Dritten, wie Übernahme oder Übertragung von Aufgaben oder Beteiligungen an Institutionen mit einer einmaligen Belastung für den Verband bis CHF 500'000;
- k) bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor;
- l) reicht Klagen ein, anerkennt Klagen, ergreift Rechtsmittel und schliesst Vergleiche ab;
- m) legt die strategischen Leitlinien fest und entscheidet über die Betriebsstrategien des Geschäftsführers;
- n) erlässt den Verrechnungstarif für Einsätze und Dienstleistungen;
- o) genehmigt den Finanzplan;
- p) beschliesst über die befristete Übernahme von Teilaufgaben;
- q) fasst alle weiteren Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 13

Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt zusammen auf:

- a) Einladung des Präsidenten;
- b) Begehren von mindestens zwei Mitgliedern;
- c) Antrag des Geschäftsführers.

Art. 14

Präsident

Der Präsident vertritt den Verband nach aussen, soweit diese Aufgabe nicht an den Geschäftsführer delegiert ist. Der Präsident leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.

Art. 15

3. Geschäftsführung

Aufgaben und Befugnisse

Der Geschäftsführer:

- a) ist für die operative Leitung verantwortlich und führt nach den Leitlinien des Verwaltungsrates;
- b) vollzieht Verwaltungsratsbeschlüsse;
- c) gewährleistet die Einsatzbereitschaft bei Alltagsereignissen, Grossereignis und im Fall von Katastrophen;
- d) erarbeitet Sicherheits- und Betriebsstrategien und Konzepte;
- e) wählt das Personal gemäss Stellenplan (Vorbehalten bleibt Art. 12 lit. b);
- f) informiert den Verwaltungsrat über wichtige Entscheidungen und Vorfälle.

Art. 16

4. Kontrollstelle

Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Diese dürfen weder dem Verwaltungsrat noch der Geschäftsführung angehören und keine Delegierten sein.

Art. 17

Konstituierung und Einberufung

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Sie tritt auf Einladung ihres Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18

Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft Voranschlag und Jahresrechnung, Investitionsabrechnungen sowie Bauabrechnungen auf Richtigkeit und Gesetzmässigkeit.

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung des Verwaltungsrates und des Geschäftsführers im abgelaufenen Jahr. Sie stellt durch Einsichtnahme in Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung von Betrieben und Liegenschaften, durch Befragungen sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind. Sie berichtet der Delegiertenversammlung.

Art. 19

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Die Revisionsstelle wird von der Kontrollstelle gewählt. Sie erstattet der Kontrollstelle und dem Verwaltungsrat Bericht.

III. Haushalt

Art. 20

Rechnungsführung

Haushalt- und Rechnungsführung erfolgen sachgemäss nach dem st. gallischen Gemeindegesetz.

Art. 21

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 22

Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen

Der Verband finanziert die ordentlichen Aufwendungen durch:

- a) Jährliche Pauschalbeiträge der Verbandsgemeinden für die Aufgaben nach Art. 4, welche auf der Basis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres erhoben werden;
- b) Erträge aus Einsatz- und Dienstleistungen;
- c) Subventionen, Leistungen von Betrieben und Privaten für Sonderaufwendungen, Sonderrisiken usw.;
- d) Fremdfinanzierung.

Art. 23

Kostentragung bei ausserordentlichen Aufwendungen

Für Aufwendungen des Verbandes, die aus vereinbarten besonderen Dienstleistungen betreffend einzelner Mitgliedsgemeinden resultieren, werden dieser die effektiven Kosten verrechnet.

Die Einsatzkosten werden der Betriebsrechnung belastet, soweit sie nach Gesetz nicht durch den Verursacher, oder bei dessen Fehlen, durch die betroffene bzw. zuständige Mitgliedsgemeinde zu tragen sind (z. B. nichtverrechenbare Einsatzkosten bei Gewässerverschmutzungen).

Ausserordentliche Aufwendungen des Verbandes, die nicht verursachergerecht abgerechnet werden können, werden gemäss besonderem Beschluss der Delegiertenversammlung finanziert.

IV. Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 24

Beitritt

Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen. Er kann von diesen auch Teilaufgaben übernehmen. Beitretende Gemeinden leisten eine Einkaufssumme und/oder erbringen Sacheinlagen.

Art. 25

Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren und danach jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre. Für den Austritt von Gemeinden, die Teilaufgaben übertragen haben, kann in der Beitrittsvereinbarung von dieser Frist abgewichen werden.

Art. 26

Entschädigung und Haftung

Die austretende Gemeinde hat Anrecht auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft anteilmässig mitfinanzierten Investitionen.

Sie hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Verbandes.

Sie haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 27

Auflösung

Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks anderweitig sichergestellt ist.

Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln:

- a) die Verwendung des Vermögens;
- b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Delegierten, die zugleich 2/3 der Verbandsgemeinden repräsentieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Feuerschutzreglemente der Gemeinden sind auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme des Verbandes anzupassen. Die geänderten Reglemente sind dem Verband vorgängig zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, sämtliche dieser Vereinbarung widersprechenden Erlasse, Reglemente und Vereinbarungen aufzuheben oder an diese Vereinbarung anzupassen.

Art. 29

Vollzugsbeginn

Die Mitgliedsgemeinden legen den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung fest.

VI. Genehmigungsvermerke

Andwil, (Datum Bürgervers.)

Gemeinderat Andwil

Dominik Gemperli
Gemeindepräsident

Patrik Strässle
Gemeinderatsschreiber

Degersheim, (Datum Bürgervers.) **Gemeinderat Degersheim**

Armin Jud
Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

Flawil, (Datum Bürgervers.)

Gemeinderat Flawil

Werner Muchenberger
Gemeindepräsident

Andreas Eisenring
Gemeinderatsschreiber

Gossau, 5. April 2011

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Gossau,

Stadtparlament Gossau

Stefan Harder
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Waldkirch, (Datum Bürgervers.)

Gemeinderat Waldkirch

Franz Müller
Gemeindepräsident

Niklaus Studach
Gemeinderatsschreiber

In Gossau dem fakultativen Referendum unterstellt von XY bis XY.

Vom Finanzdepartement genehmigt am XY.

Vom Sicherheits- und Justizdepartement genehmigt am XY.

Von den Mitgliedgemeinden in Vollzug gesetzt auf XY.

Anhang I: Mitgliedsgemeinden

Der Zweckverband wird gegründet durch:

Gemeinde Andwil
Gemeinde Degersheim
Gemeinde Flawil
Stadt Gossau
Gemeinde Waldkirch

Anhang II: Aufgabenzuordnung

Bereich	Aufgabenerfüllung durch:		Bemerkungen
	Verband	Gemeinde	
Führungsorgan			
Kommando / Funktionen			inkl. Rekrutierung
Führung- und Einsatz			
Steuerung und Koordination			
Einsatzplanung			
**Beitragserhebung an Führungsorgan			Basis: Einwohnerzahl 31.12. Vorjahr
Feuerwehr			
Immobilien			
Fahrzeuge und Anhänger			
Geräte und Mobilen			
Kommando / Funktionen			inkl. Rekrutierung, Disziplinar-massnahmen, usw.
Führung- und Einsatz			
Ausbildung			
Ausrüstung			
Unterhalt Fahrzeuge, Geräte			
Bauten und Anlagen			Betriebskosten, kleiner und grosser Unterhalt
Brand- / Sicherheitswachen			
Subventionen, Bund, Kanton, weitere			
Neubauten			inkl. Planung und Finanzierung
Feuerwehrrabgabe			Erhebung, Einzug
Überwachung der Feuerwehr-abgabepflicht			
Beitragserhebung für Feuerwehrelange an Gemeinde			Deckung aus FW-Abgabe (Basis: Einwohnerzahl 31.12. Vorjahr)
Schaffung zweckgebundene Reserven			analog heutiger Feuerschutzreserve
Vorbeugender Brandschutz			
Bewilligungen			
Feuerschutzbeamter			
Feuerschau			
Kaminfegerdienst			
Blitzschutz			
Subventionen/Beiträge an Löschwasserversorgung			
Beitrag der Gemeinde an Löschwasserversorgung			
Feuerwehrspezifische Anforderungen an Löschwasserversorgung			gemäss kantonalen Richtlinien, z. B. Hydrantenstandorte u. -Anzahl
Sprengstoff/Feuerwerk			

Bereich	Aufgabenerfüllung durch:		Bemerkungen
	Verband	Gemeinde	
Zivilschutz			
Immobilien			
Fahrzeuge und Anhänger			
Geräte und Mobilen			
Kommando / Funktionen			inkl. Rekrutierung, Disziplinarmaßnahmen, usw.
Führung- und Einsatz			
Ausbildung			
Ausrüstung			
Unterhalt Fahrzeuge, Geräte			
Bauten und Anlagen			Betriebskosten, kleiner und grosser Unterhalt
Beiträge / Subventionen Bund, Kanton, weitere			
Neubauten			inkl. Planung
Steuerung Schutzraumbau in den Verbandsgemeinden			Stellungnahmen im Rahmen Bewilligungsverfahren (Verfahren Ausgleichsgebiete)
**Beitragserhebung für Zivilschutzbelange an Gemeinde			Basis: Einwohnerzahl 31.12. Vorjahr
Bildung zweckgebundener Reserven			(z.B. aus Schutzraumsatzabgaben)
Diverse Aufgaben			
Öffentlichkeitsarbeit (Schulen, Firmen, Private, Ausstellungen, Medien, inkl. Personalinstruktionen usw.)			auch als Ergänzung zu vorbeugendem Brandschutz usw.
Telekommunikation für Notsituationen, Telematik, Alarmierung, Priorisierung			für Bereiche GFO, FW, ZS
Führung und Verwaltung			
Geschäftsführung			
Führung GFO, FW, ZS			
Feuerwehrsekretariat			
Zivilschutzstelle			
Unterhalt Anlagen des SVRGF			
Rechnungsführung			Kostenstellenrechnung nach Aufgabenbereich
**Beitragserhebung aufgeteilt nach: a) Führung b) Feuerwehr c) Zivilschutz d) Diverse Aufgaben und Dienstleistungen e) Verwaltung			Basis: Einwohnerzahl 31.12. des Vorjahres